

Gemeinde Hohenfelde

Der Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Hohenfelde

Sitzungstermin:	Mittwoch, 17.03.2021
Raum, Ort:	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 50, 25358 Hohenfelde
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	20:10 Uhr

Anwesenheit

Anwesende:

Vorsitz

Herr Uwe Weise

Mitglieder

Herr Reimer Nöhrnberg

Herr Carsten Passig

Frau Nina Wagner

als Vertreterin für Herrn Jan-Christopher Kühl

Herr Karsten Zeiner

Gäste

Frau Marion Gaudlitz

Herr Carsten Röpcke

Herr Torben Stuke

Verwaltung

Herr Hauke Steenbock

Entschuldigte:

Mitglieder

Herr Jan-Christopher Kühl

Fehlt entschuldigt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Anträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.11.2020
- 4 Bericht der/des Vorsitzenden
- 5 5. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 8 für das Grundstück Steinburg, Niederreihe 4; HF/2021/00198
hier: Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen
- 6 Bebauungsplan Nr. 8 für das Grundstück Steinburg, Niederreihe 4; HF/2021/00197
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 7 5. Änderung des Flächennutzungsplans für das Grundstück Steinburg, Niederreihe 4; HF/2021/00199
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 8 Maßnahme: Teichkläranlage HF/2020/00187
Überpumpen Klärschlamm in das Vererdungsbeet
- 9 Mitteilungen und Anfragen
- 10 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.11.2020

Es werden keine Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.11.2020 erhoben, sie gilt damit als genehmigt.

4 . Bericht der/des Vorsitzenden

Herr Weise berichtet, dass die Frist für Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Aufhebung der Bebauungspläne Nrn. 4, 5 und 6 der Gemeinde Hohenfelde am 17.03.2021 abläuft. Die Beratung über die abgegebenen Stellungnahmen und die Fassung der Satzungsbeschlüsse für die Aufhebungssatzungen wird voraussichtlich Gegenstand der nächsten Sitzung des Ausschusses.

5 . 5. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 8 für das Grundstück Steinburg, Niederreihe 4; hier: Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen

Der Protokollführer weist darauf hin, dass die Tabelle mit den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros, die der Sitzungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt beigelegt ist, an zwei Stellen geändert werden muss. Zu den Stellungnahmen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie des Kreisbauamtes hinsichtlich der Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen im Plangebiet wird ausgeführt, dass als Nutzungsart ein sonstiges Sondergebiet ausgewiesen werden soll. Dies ist jedoch nicht der Fall, vielmehr ist weiterhin ein eingeschränktes Gewerbegebiet bzw. eine gewerbliche Baufläche vorgesehen. Dies muss bei der Beschlussfassung über die Stellungnahmen berücksichtigt werden..

Beschluss:

1. Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zu den Entwürfen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Hohenfelde wird – unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen – entsprechend der anliegenden Liste entschieden.
2. Über den Hinweis des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume auf fehlende textliche Festsetzungen zu Wohnungen für Betriebsinhaber (Stellungnahme Nr. 2, Seite 4 der Liste) wird wie folgt entschieden:
Durch die vorgesehene Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes werden die Bestimmungen des § 8 BauNVO nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplans, soweit dieser keine abweichenden Festsetzungen trifft. Dadurch werden auch die Regelungen in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen für Bereitschaftspersonal oder Betriebsleiter Inhalt des Bebauungsplans. Weitergehende Regelungen sind nach Einschätzung der Gemeinde nicht notwendig.
3. Über die Anregung des Kreisbauamtes des Kreises Steinburg zusätzliche textliche Festsetzungen zur Beschränkung von Wohnungen für Betriebsinhaber aufzunehmen (Stellungnahme Nr. 4, Seite 5 der Liste), wird wie folgt entschieden:
Durch die vorgesehene Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes werden die Bestimmungen des § 8 BauNVO nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplans, soweit dieser keine abweichenden Festsetzungen trifft. Dadurch werden auch die Regelungen in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen für Bereitschaftspersonal oder Betriebsleiter Inhalt des Bebauungsplans. Weitergehende Regelungen sind nach Einschätzung der Gemeinde nicht notwendig.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung

**6. Bebauungsplan Nr. 8 für das Grundstück Steinburg, Niederreihe 4;
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Beschluss:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 für das Grundstück Steinburg, Niederreihe 4 sowie der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gleichzeitig zur Abgabe ihrer Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung

**7. 5. Änderung des Flächennutzungsplans für das Grundstück Steinburg, Niederreihe 4;
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Beschluss:

1. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für das Grundstück Steinburg, Niederreihe 4 sowie der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gleichzeitig zur Abgabe ihrer Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung

**8. Maßnahme: Teichkläranlage
Überpumpen Klärschlamm in das Vererdungsbeet**

Die Entscheidung über die Entschlammung des Vorklärteiches der Kläranlage wurde während der letzten Sitzung des Ausschusses zurückgestellt und die Amtsverwaltung gebeten, den erforderlichen Umfang der Maßnahme unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Das Amt hat dazu eine Stellungnahme des Analytik-Labors Nord eingeholt,

die der Bürgermeister bekannt gibt. Danach muss der Schlammpegel im Vorklärteich gemessen und Schlammproben entnommen und auf ihre Belastung untersucht werden, bevor der Schlamm in das Vererdungsbeet der Kläranlage gepumpt wird. Dafür sind Kosten von ca. 2.800,00 € netto zu erwarten. Die Kosten für das Überpumpen des Schlammes wurden vom Analytik-Labor Nord auf 10.000,00 € bis 15.000,00 € geschätzt. Herr Stuke weist darauf hin, dass das Angebot eines Fachunternehmens für die Entschlammung des Vorklärteiches mit Einsatz eines Amphibienfahrzeuges, das der Vorlage zur letzten Ausschusssitzung beigefügt war, sich lediglich auf ca. 6.000,00 belief und damit deutlich unterhalb dieser Kostenschätzung lag. Die bisher durchgeführte Entschlammung unter Einsatz einer Güllepumpe vom Ufer des Vorklärteiches erzielt im Vergleich dazu nicht die erforderliche Wirkung.

Frau Gaudlitz und Herr Nöhrnberg bezweifeln, dass die Entschlammung des Vorklärteiches im bisher vorgesehenen Umfang notwendig ist. Sie regen an zu prüfen, welche Aussagen zu den erforderlichen Unterhaltungs- und Entschlammungsmaßnahmen die Antrags- und Genehmigungsunterlagen zum Umbau der Kläranlage enthalten. Darüber hinaus sollten auch die Niederschriften der Sitzungen des Bau-, Wege- und Umweltausschusses und der Gemeindevertretung, in denen diese Baumaßnahme beraten wurde, darauf durchgesehen werden, ob das Thema der Entschlammung dort erörtert wurde. Über die Vergabe eines Auftrags für die Durchführung entsprechender Arbeiten sollte erst entschieden werden, nachdem die Erkenntnisse aus dieser Prüfung vorliegen.

Beschluss:

Die Entscheidung über die Vergabe eines Auftrags für die Entschlammung des Vorklärteiches der Kläranlage wird zurückgestellt. Bevor ein Beschluss in der Sache gefasst wird, ist anhand der Antrags- und Genehmigungsunterlagen zum Umbau der Kläranlage und der Niederschriften über die Sitzungen des Bau-, Wege- und Umweltausschusses und der Gemeindevertretung, in denen diese Baumaßnahme beraten wurde, zu klären, in welchem Umfang und welchen Intervallen diese Arbeiten erforderlich sind.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen

9 . Mitteilungen und Anfragen

Herr Nöhrnberg teilt mit, dass er von verschiedenen Unternehmen Angebote für den Umbau einer schadhafte Teilstrecke der Betonspurbahn des Wirtschaftsweges Holztwiete zu einer wassergebundenen Fahrbahn eingeholt hat. Die Angebotssummen weichen deutlich voneinander ab, weil die Firmen teilweise unterschiedliche technische Verfahren einsetzen. In allen Fällen wird jedoch eine ca. 3,00 m breite und ca. 30 cm starke wassergebundene Fahrbahn hergestellt. Diese erhält ein Trennvlies zur Abgrenzung gegen den darunter anstehenden gewachsenen Boden. Über die Durchführung der Baumaßnahme soll während der nächsten Sitzung des Ausschusses beraten werden.

Herr Nöhrnberg fragt, ob die Gemeinde in diesem Jahr beim Wegeunterhaltungsverband Straßen und Wege für die Durchführung von Reparaturarbeiten angemeldet hat. Herr Weise antwortet, dass dies nicht geschehen ist, weil der Ausschuss dies während seiner letzten Sitzung so entschieden hat. Frau Gaudlitz merkt dazu an, dass der genannte Beschluss sich lediglich auf die Anmeldung von Straßen zum Deckenprogramm des Wegeunterhaltungsverbandes bezog. Vorhandene Fahrbahnschäden an Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen sollten gleichwohl für eine Reparatur beim Verband angemeldet werden, weil die Gemeinde dafür anders als bei einer Deckenerneuerung keinen Eigenanteil an den Kosten tragen muss.

10 . Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Entfällt.

Vorsitzende/-r

Schriftführer/-in